

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren  
der Metsä Tissue GmbH, Theo-Strepp-Straße 2-6, 52372 Kreuzau**

**Bezirksregierung Köln**

**Az.: 53.0015/23/6.2.1-16-Schr/Wu**

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Metsä Tissue GmbH betreibt in 52372 Kreuzau, Theo-Strepp-Straße 2-6, eine Anlage zur Produktion von Tissue-Hygienepapieren. Sie beantragt gemäß § 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) den alternativen Einsatz von Holzpellets in den beiden Kesseln 1 und 2.

Die Hauptanlage ist durch die Nummer 6.2.1 der Anlage 1 UVPG als zwingend UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet. Bei der betrachteten Nebeneinrichtung (Heizzentrale) handelt es sich nach Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das geplante Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da die Änderung für sich selbst betrachtet keine zwingende UVP-Pflicht vorschreibt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere bleiben die genehmigte Feuerungswärmeleistung und der Anteil an

Kurzfaserfraktionen an der Verbrennung unverändert. Mit dem beantragten Vorhaben sind darüber hinaus keine baulichen Maßnahmen verbunden.

Durch den Einsatz der Holzpellets ergeben sich in Bezug auf Stickstoffoxide und Schwefeloxide deutlich geringere Emissionsfrachten. Auch lärmseitig wirkt sich das Vorhaben nicht negativ aus. Die Verwendung von Braunkohle soll zukünftig nur noch in Ausnahmefällen stattfinden, wenn keine Holzpellets zur Verfügung stehen. In diesem Fall wird die erste Lieferung der Kohle auf der Hoffläche zwischengelagert und befeuchtet, bis der Bunkervorrat der Holzpellets leergefahren ist. Weitere Braunkohle wird anschließend direkt in den Bunker gefahren. Die Anlieferung und die Transportbewegungen der Kohle erfolgen ausschließlich tagsüber. Bezüglich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens (LKW-Verkehr) ergeben sich keine Änderungen. Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 10.05.2023

Im Auftrag

gez. Schroiff